

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes

"Spitzrank - Untere Zinne"

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 17.04.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Spitzrank - Untere Zinne" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Art. 1 Besondere Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung in § 1 der Bebauungsvorschriften wird dahingehend geändert, daß die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Bauhof" entfällt.

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Grundstück Flst. Nr. 810/Teilfläche 1 als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Art. 2 Gebäudehöhen und Vollgeschosse

Die zulässige Firsthöhe für das Grundstück Flst. Nr. 810/Teilfläche 2, 812/4 und 803 (Baufenster 1 und 2) wird von 7 m auf 9 m erhöht.

Die zulässige Traufhöhe wird für das Grundstück Flst. Nr. 810/Teilfläche 2 (Baufenster 1) von 5 m auf 6 m, für das Grundstück Flst. Nr. 810/Teilfläche 3, 803 und 812/4 (Baufenster 2) von 5 m auf 7 m erhöht.

Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Baufenster 1 und 2 auf II VG erhöht.

Art. 3 Deckblatt

Die geänderten Nutzungsschablonen sind im beigegeführten Deckblatt vom 17. Januar 1996 dargestellt

Art. 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Wolfach, den 17.04.1996



Moser
Bürgermeister